

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/11241, 18/11622, 18/11822 Nr. 6 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

#### A. Problem

Am 6. Februar 2014 ist die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom in Kraft getreten. Die Richtlinie passt das Strahlenschutzrecht dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand an. Zudem weitet sie den Anwendungsbereich des Strahlenschutzrechts aus, beispielsweise im Hinblick auf das natürlich vorkommende radioaktive Edelgas Radon. Die Richtlinie ist bis zum 6. Februar 2018 in nationales Recht umzusetzen.

#### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 31 folgende Angabe eingefügt:  
„Artikel 31a Evaluierung des Notfallmanagementsystems“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:  
„§ 142 Information der Öffentlichkeit; Erfassung“.
    - bb) Die Angabe zu § 183 wird wie folgt gefasst:  
„§ 183 Kosten; Verordnungsermächtigung“.
  - b) § 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Person, die eine berufliche Exposition ausschließlich in einer Notfallexpositionssituation oder einer anderen Gefahrenlage erhält, ist keine beruflich exponierte Person.“
    - bb) In Absatz 26 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefasst:
      - „1. Überregionaler Notfall: Ein Notfall im Bundesgebiet, dessen nachteilige Auswirkungen sich voraussichtlich nicht auf das Land beschränken werden, in dem er sich ereignet hat, oder ein Notfall außerhalb des Bundesgebietes, der voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht nur örtliche nachteilige Auswirkungen haben wird.
      2. Regionaler Notfall: Ein Notfall im Bundesgebiet, dessen nachteilige Auswirkungen sich voraussichtlich im Wesentlichen auf das Land beschränken werden, in dem er sich ereignet hat.
      3. Lokaler Notfall: Ein Notfall, der voraussichtlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Wesentlichen nur örtliche nachteilige Auswirkungen haben wird.“
    - cc) Absatz 30 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      - „2. die oder das zum Zweck der Erzeugung von Röntgenstrahlung betrieben wird.“
    - dd) Absatz 37 wird wie folgt gefasst:  
„(37) Störstrahler: Gerät oder Vorrichtung, in der oder dem Röntgenstrahlung mit einer Grenzenergie von mindestens 5 Kilo-elektronenvolt ausschließlich durch beschleunigte Elektronen erzeugt werden kann und bei dem oder der die Beschleunigung der Elektronen auf eine Energie von 1 Megaelektronenvolt begrenzt ist, ohne dass das Gerät oder die Vorrichtung zu dem Zweck der Erzeugung von Röntgenstrahlung betrieben wird. Als Störstrahler

gilt auch ein Elektronenmikroskop, bei dem die erzeugte Röntgenstrahlung durch Detektoren ausgewertet wird.“

c) Dem § 13 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die zuständige Behörde kann von dem Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 eine Sicherheitsleistung für die Beseitigung von aus dem Umgang stammenden radioaktiven Stoffen verlangen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Genehmigungsinhaber der Bund, ein oder mehrere Länder oder ein Dritter ist, der vom Bund, von einem oder mehreren Ländern oder vom Bund gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern vollständig finanziert wird.“

d) § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung für eine Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 zur Teleradiologie wird nur erteilt, wenn neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 13 Absatz 1

1. die Verfügbarkeit des Teleradiologen während der Untersuchung gewährleistet ist,
2. gewährleistet ist, dass die technische Durchführung durch eine Person erfolgt, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt und die nach der Rechtsverordnung nach § 86 Satz 2 Nummer 6 zur technischen Durchführung der Untersuchung in der Teleradiologie berechtigt ist,
3. gewährleistet ist, dass am Ort der technischen Durchführung ein Arzt mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz anwesend ist,
4. ein Gesamtkonzept für den teleradiologischen Betrieb vorliegt, das
  - a) die erforderliche Verfügbarkeit des Teleradiologiesystems gewährleistet,
  - b) eine im Einzelfall erforderliche persönliche Anwesenheit des Teleradiologen am Ort der technischen Durchführung innerhalb eines für eine Notfallversorgung erforderlichen Zeitraums ermöglicht; in begründeten Fällen kann auch ein anderer Arzt persönlich anwesend sein, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
  - c) eine regelmäßige und enge Einbindung des Teleradiologen in den klinischen Betrieb des Strahlenschutzverantwortlichen gewährleistet.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

e) § 19 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. in einem Röntgenraum zu betreiben beabsichtigt, der in einem Prüfbericht eines behördlich bestimmten Sachverständigen oder in einer Genehmigung für eine andere Röntgeneinrichtung bezeichnet ist, oder“.

- f) § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt und wird das Wort „entscheiden“ gestrichen.
  - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Die zuständige Behörde kann die Frist um 90 Kalendertage verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der verlängerten Frist über den Genehmigungsantrag entschieden hat.“
- g) Dem § 46 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Die zuständige Behörde soll über den Antrag auf Zulassung innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen entscheiden. Hat der Antragsteller der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Baumuster überlassen, soll die zuständige Behörde über den Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und des zur Prüfung erforderlichen Baumusters entscheiden.“
- h) In § 61 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit anderen Materialien“ gestrichen.
- i) In § 70 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Strahlenschutzbeauftragten“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- j) In § 71 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „dem ermächtigten Arzt nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
- k) § 72 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „§§ 24, 37 Absatz 1,“ die Angabe „§ 68 Absatz 1,“ eingefügt.
  - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „über die Genehmigung oder Bauartzulassung“ durch die Wörter „über die Genehmigung, Freigabe oder Bauartzulassung“ ersetzt.
    - bbb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, wie die Befugnisse des nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Strahlenschutzbeauftragten auszugestalten sind.“
- l) In § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Störstrahlern“ die Wörter „oder vor der Beförderung radioaktiver Stoffe“ eingefügt.

- m) § 79 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
      - „9. dass und unter welchen Voraussetzungen
        - a) die zuständige Behörde Ärzte zur ärztlichen Untersuchung exponierter Personen ermächtigen darf (ermächtigte Ärzte),
        - b) die Ermächtigung befristet werden kann,“.
    - bbb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
      - „12. dass bei der Aufstellung der Arbeitspläne für das fliegende Personal der ermittelten Exposition im Hinblick auf eine Verringerung der Dosen Rechnung zu tragen ist,“.
    - ccc) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und wie folgt gefasst:
      - „13. welche weiteren Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten im Zusammenhang mit den Pflichten nach den Nummern 1 bis 12 bestehen.“
  - bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Der ermächtigte Arzt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 9“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
    - bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      - „Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wahrung des Patientengeheimnisses durch die bestimmte Stelle gewährleistet ist.“
- n) § 85 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 2 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:
    - „dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wahrung des Patientengeheimnisses durch die bestimmte Stelle gewährleistet ist.“
  - bb) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. dass einer Person, die unter Anwendung von Röntgenstrahlung oder radioaktiven Stoffen untersucht wurde, Informationen über die durchgeführte Untersuchung anzubieten sind, welchen Inhalt diese Informationen haben müssen und in welcher Form diese Informationen zur Verfügung zu stellen sind,“.
- o) In § 86 Satz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „tätig zu werden,“ die Wörter „und welche Kriterien für die Bemessung der ausreichenden Anzahl des notwendigen Personals nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 zugrunde gelegt werden sollen,“ eingefügt.

- p) § 97 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zu den Entwürfen der Notfallpläne des Bundes, der Rechtsverordnungen nach den §§ 93 bis 95 und 117 Absatz 1 und zu den Entwürfen wesentlicher Änderungen dieser Notfallpläne und Rechtsverordnungen soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Wirtschaft, der Umweltvereinigungen, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der an der Notfallvorsorge und -reaktion beteiligten Organisationen sowie der sonstigen Interessenträger und der für den jeweiligen Bereich zuständigen obersten Landesbehörden angehört werden. Satz 1 gilt nicht für den Erlass von Eilverordnungen nach den §§ 93 bis 95 und 117 Absatz 2 sowie für den Erlass, die Änderungen und Ergänzungen von Rechtsverordnungen und Notfallplänen für einen eingetretenen Notfall nach den §§ 94 und 111. Zu den Entwürfen der allgemeinen und besonderen Notfallplanungen der Länder und wesentlichen Änderungen dieser Notfallplanungen soll ein vom Land jeweils auszuwählender Kreis von Interessenträgern angehört werden. Die Länder können die Anhörung auf relevante landes- oder bereichsspezifische Konkretisierungen oder Ergänzungen der in den Notfallplänen des Bundes vorgesehenen optimierten Schutzstrategien und -maßnahmen beschränken.“

- q) § 103 Absatz 3 wird aufgehoben.

- r) In § 114 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

- s) In § 117 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Nummern 1 bis 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

- t) Nach § 124 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einen Bericht über die Entwicklung der Schutzmaßnahmen für die Allgemeinbevölkerung gegenüber Radonexpositionen, über deren Wirksamkeit und Kosten auf Bundes- und Länderebene vor.“

- u) In § 127 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „14 Monaten“ durch die Angabe „18 Monaten“ ersetzt.

- v) In § 134 Absatz 3 werden die Wörter „genannte relevante Faktoren“ durch die Wörter „genannte für die Berechnung des Aktivitätsindex verwendete Größen“ ersetzt.

- w) In § 136 Absatz 4 wird das Wort „nutzbaren“ gestrichen.

- x) § 142 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 142

Information der Öffentlichkeit; Erfassung“.

- bb) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständigen Behörden erfassen die festgestellten radioaktiven Altlasten und altlastverdächtigen Flächen.“

- y) § 144 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „gemäß § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes“ werden gestrichen.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Für den Sachverständigen gilt § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entsprechend.“
- z) § 152 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „An Stelle des Referenzwerts nach § 136 Absatz 1 gelten für den Schutz der Bevölkerung die nach § 118 Absatz 4 oder 6 festgelegten Referenzwerte.“
- z1) In § 164 Absatz 2 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
- z2) In § 170 Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „an ermächtigte Ärzte nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
- z3) § 181 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „; ein Erörterungstermin findet nicht statt“ gestrichen.
  - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.“
- z4) § 183 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 183

Kosten; Verordnungsermächtigung“.

- bb) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Für die Erhebung von Kosten nach diesem Gesetz oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sind § 21 Absatz 2 des Atomgesetzes und die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz anzuwenden; § 21 Absatz 4 und 5 des Atomgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“
- z5) § 184 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 1 mit Ausnahme des § 121 und Abschnitt 2“.
  - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. Teil 4 Kapitel 4 mit Ausnahme der §§ 145, 149 Absatz 5 und der in § 152 Satz 1 vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 145,“.

- z6) In § 186 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 18 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1“ ersetzt.
- z7) § 189 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:
    - „4. die Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz, soweit sie im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen erforderlich ist, und
    - 5. die Anerkennung von Kursen, soweit sie dem Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen dienen.“
- z8) § 194 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 79 Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1 bis 3 oder 4, 6 oder 8 oder Satz 3“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1 bis 3 oder 4, 6, 8 oder 12 oder Satz 3“ ersetzt und wird die Angabe „§ 96 Absatz 1,“ und die Angabe „§ 124 Satz 2,“ gestrichen.
  - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 124 Satz 2“ durch die Angabe „§ 124 Satz 3“ ersetzt.
- z9) § 197 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt für Genehmigungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine Behandlung mit ionisierender Strahlung, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, wenn bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 erfüllt sind.“
  - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Satz 2 Nummer 2 wird vor den Wörtern „ein individueller Bestrahlungsplan“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
    - bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde kann von dem Inhaber einer Genehmigung nach Satz 1 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erbringung einer Sicherheitsleistung gemäß § 13 Absatz 7 verlangen.“
- z10) In § 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
- z11) In Anlage 9 Nummer 1 werden die Wörter „wie Granit, Syenit, Rhyolith, Trachyt, Granodiorit, Orthogneis, pyroklastischer Tuff und Bims“ gestrichen.



## 3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

## ,4. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ durch die Wörter „Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 10 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

## b) In Nummer 6 wird § 10a wie folgt gefasst:

## „§ 10a

Erstreckung auf strahlenschutzrechtliche Genehmigungen; Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung

(1) Eine Genehmigung nach § 3 Absatz 1 kann sich auch auf eine genehmigungsbedürftige Verbringung nach der auf Grund des § 30 des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung beziehen.

(2) Eine Genehmigung nach den §§ 6, 7, 9 oder 9b oder ein Planfeststellungsbeschluss nach § 9b kann sich auch auf einen genehmigungsbedürftigen Umgang nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes beziehen.

(3) Eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 kann sich auf eine genehmigungsbedürftige Beförderung nach § 27 des Strahlenschutzgesetzes beziehen, soweit es sich um denselben Beförderungsvorgang handelt.

(4) Wer als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin oder anderweitig unter der Aufsicht stehend im Rahmen einer nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Tätigkeit beschäftigt wird, bedarf keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.“

## c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

## ,12. In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt entsprechend für den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz.““

## d) Die bisherigen Nummern 12 bis 21 werden die Nummern 13 bis 22.

4. In Artikel 12 Nummer 2 werden die Wörter „2.10 Festlegung der Gebiete nach § 121 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes“ durch die Wörter „2.10 Bestimmung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung nach § 123 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes“ ersetzt.
5. In Artikel 16 Nummer 1 werden die Wörter „Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile aus Konsumgütern,“ durch die Wörter „Bauteile aus Konsumgütern, die radioaktive Stoffe enthalten“ ersetzt.
6. In Artikel 22 Nummer 2 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 1 oder 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

7. In Artikel 25 wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:

„§ 29 Absatz 1 Satz 1 des Standortauswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... [einsetzen: Datum der Verkündung und Fundstelle des Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze, Bundestagsdrucksache 18/11398], wird wie folgt geändert.“

8. Nach Artikel 31 wird folgender Artikel 31a eingefügt:

#### „Artikel 31a

##### Evaluierung des Notfallmanagementsystems

Die Bundesregierung überprüft auf Grundlage der Erfahrungen und Erkenntnisse, die bei der Erstellung und der Abstimmung der Notfallpläne des Bundes und der Länder sowie bei Überprüfungen nach § 103 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes gewonnen wurden, die Wirksamkeit des Notfallmanagementsystems von Bund und Ländern. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung des Notfallmanagementsystems vor. Der Bericht soll auch möglichen Handlungsbedarf zur Fortentwicklung des rechtlichen und administrativen Rahmens für die Notfallvorsorge und -reaktion benennen.“

9. Artikel 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 12 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

- b) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „§ 91, §§ 93 bis 117, § 118 Absatz 3“ durch die Angabe „§§ 91 bis 117“ und die Angabe „§ 124 Satz 2“ durch die Angabe „§ 124 Satz 3“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 180 Absatz 1 Satz 2 und 3,“ die Angabe „§ 183 Absatz 4,“ eingefügt.

Berlin, den 26. April 2017

#### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

**Bärbel Höhn**

Vorsitzende

**Oliver Grundmann**  
Berichtersteller

**Hiltrud Lotze**  
Berichterstellerin

**Hubertus Zdebel**  
Berichtersteller

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstellerin

## Bericht der Abgeordneten Oliver Grundmann, Hiltrud Lotze, Hubertus Zdebel und Sylvia Kotting-Uhl

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11241** wurde in der 221. bzw. 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. bzw. 30. März 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Die Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11622** (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) wurde gemäß § 80 Absatz 3 der GO-BT am 31. März 2017 an die gleichen Ausschüsse überwiesen (Drucksache 18/11822 Nr. 6). Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2013/59/Euratom in deutsches Recht umgesetzt und das deutsche Strahlenschutzrecht fortentwickelt sowie vollzugsfreundlicher gestaltet. Das deutsche Strahlenschutzsystem wird durch die von der Richtlinie vorgegebene Unterscheidung zwischen geplanten, bestehenden und notfallbedingten Expositionssituationen grundlegend neu strukturiert und es werden gleichzeitig zahlreiche bestehende Vorgaben infolge des wissenschaftlichen Fortschritts angepasst sowie der thematisch bereits breite Anwendungsbereich des deutschen Strahlenschutzrechts erheblich erweitert. Die damit verbundene umfassende Novellierung des Strahlenschutzrechts einschließlich des Strahlenschutzvorsorgerechts bezweckt, den Strahlenschutz zu verbessern sowie unnötige bürokratische Hemmnisse abzubauen. Diese Ziele werden konkret vor allem durch die folgenden Änderungen erreicht:

- Doppelregelungen, die bisher in der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung enthalten sind, entfallen durch Zusammenführung in das Strahlenschutzgesetz.
- Durch den Wegfall der Aufteilung der – weitgehend identischen – Regelungen zwischen Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung ist davon auszugehen, dass es – in Abhängigkeit von den Zuständigkeitszuweisungen in den Ländern - künftig deutlich weniger Fälle geben wird, in denen für einen Betreiber mehrere Behörden für den Strahlenschutz zuständig sind. Bisher sind in mehreren Ländern unterschiedliche Behörden für den Vollzug der StrlSchV und der RöV zuständig gewesen. Dies betrifft insbesondere große Betriebe, Forschungsanstalten und Kliniken.
- Sachverhalte, für die zwei getrennte Verwaltungswege beschritten werden mussten (Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung verbunden mit dem Antrag auf Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen, z. B. bei PET-CT), können nunmehr in einem Verwaltungsverfahren zugelassen werden.
- Im Zusammenhang mit der medizinischen Forschung werden ein elektronisches Anzeigeverfahren und die Möglichkeit einer gemeinsamen Stellungnahme der Ethikkommission nach Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Strahlenschutzgesetz eingeführt.

Die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom wird den thematisch bereits breiten Anwendungsbereich des Strahlenschutzrechts, das bei einer Vielzahl von Sachverhalten, zum Beispiel in Medizin, Forschung und Industrie zu beachten ist, erheblich erweitern. Beispiele hierfür sind Neuregelungen zu dem natürlich vorkommenden radioaktiven Edelgas Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen, radioaktiven Altlasten und Radioaktivität in Bauprodukten. Das deutsche Recht zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist bisher

hauptsächlich in der Strahlenschutz- und in der Röntgenverordnung geregelt. Beide Verordnungen, die überwiegend identisch gefasste Regelungen enthalten, basieren auf dem Atomgesetz, das vor allem die Sicherheit der Kerntechnik und die sicherere Entsorgung radioaktiver Abfälle regelt. Die Überwachung der Umweltradioaktivität und Maßnahmen bei radiologischen Notfällen sind Gegenstand des 1986 nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl erlassenen Strahlenschutzvorsorgegesetzes.

Aufgrund der erheblichen Erweiterung seines Anwendungsbereichs wie auch der grundlegenden Bedeutung des Strahlenschutzrechts zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird die Umsetzung darüber hinaus zum Anlass genommen, ein eigenständiges formelles Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zu erarbeiten.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Innenausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 105. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 110. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 81. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 113. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 90. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 113. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 94. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 58. Sitzung am 15. Februar 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Bundratsdrucksache 86/17) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. So sind gemäß Managementregel 4 Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Diesem Ziel dient das Strahlenschutzrecht.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel 4 (Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden).

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 114. Sitzung am 27. März 2017 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 durchgeführt. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

##### **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**

Der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände war eine Teilnahme an der Anhörung nicht möglich. Stattdessen wurde auf die gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im November 2016 abgegebene Stellungnahme zum Referentenentwurf verwiesen. Diese Stellungnahme ist im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) zugänglich.

##### **Netzwerk der Koordinierungszentren für Klinische Studien e. V. (KKS-Netzwerke)**

Dr. med. Christoph Coch

##### **Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**

Dipl. Geol. Dr. Stephanie Hurst

##### **Institut für Medizinische Physik und Strahlenschutz (IMPS)**

##### **Technische Hochschule Mittelhessen (THM)**

Prof. Dr. Joachim Breckow

##### **Ausschuss Stilllegung (ST) der Entsorgungskommission (ESK)**

Dr. Heinz-W. Drotleff

##### **Institut für Community Medicine, Universitätsmedizin Greifswald/BUND**

Prof. Dr. med. Wolfgang Hoffmann

##### **Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)**

Dr. Thomas Jung.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die hierzu eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht ([www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)).

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 in seiner 117. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)484 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion DIE LINKE. hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)485 eingebracht:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung entspricht nicht dem Stand von Wissenschaft und Forschung, insbesondere hinsichtlich der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Gesundheitsauswirkungen von Niedrigstrahlung und muss daher nachgebessert werden.*

*Die Regelungen der Dosiswerte für die Bevölkerung und die beruflich Strahlenexponierten sind nicht mehr auf dem Stand von Wissenschaft und Forschung und müssen grundsätzlich um einen Faktor 10 reduziert werden. Die EURATOM-Richtlinie, die nach eigenen Aussagen von der Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf 1 zu 1 umgesetzt werden sollte, basiert auf den veralteten Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission ICRP aus dem Jahre 2007. Sie blendet obendrein viele Anforderungen an einen Strahlenschutz aus, der das in der Verfassung niedergelegte Recht auf körperliche Unversehrtheit stärkt.*

*Handlungsbedarf besteht hier vor allem mit Blick auf die Wirkung von Niedrigstrahlung. Studien wie die Kinderkrebsstudie KiKK oder eine internationale Untersuchung des französischen „Institut de radioprotection et de sûreté nucléaire“ zeigen, dass die Wirkung geringer Strahlendosen bislang unterschätzt werden.*

*Der Gesetzentwurf der Bundesregierung übernimmt auch die bereits in der Vergangenheit kritisierten Regelungen zur Freigabe von gering kontaminierten Abfällen aus der Stilllegung und dem Rückbau von Atomanlagen. Diese vor allem Beton- und Stahlabfälle dürfen nach derzeitigen Regelungen im Rahmen des 10 Mikrosievert-Konzeptes entweder ohne jede Auflagen in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden oder aber auf normalen Hausmülldeponien ohne jede weitere Kontrolle abgelagert werden. Diese Freigabe gering kontaminierter Reststoffe widerspricht den grundsätzlichen Prinzipien des Strahlenschutzes und dem darin enthaltenen Minimierungsgebot, da es keine untere Schwelle der Gefährlichkeit für die Wirkung ionisierender Strahlung gibt.*

*Das natürlich vorkommende Radon gilt als ein wesentlicher Faktor für Lungenkrebserkrankungen und der Gesetzentwurf regelt künftig einen Richtwert (kein Grenzwert!) für Radon in Wohnräumen und an Arbeitsstätten von 300 Becquerel je Kubikmeter. Aus Fachkreisen, wie z.B. dem Bundesamt für Strahlenschutz, wird stattdessen jedoch ein Wert von unterhalb 100 Becquerel/Kubikmeter empfohlen, um Gesundheitsrisiken deutlich zu reduzieren. Kritische Strahlenschützer, wie z.B. die Strahlenschutzkommission des Umweltverbandes BUND halten demgegenüber die Reduzierung auf einen Wert von 50 Becquerel/Kubikmeter auch bei Altbauten für erforderlich.*

*Viele Mängel und Defizite bestehen auch hinsichtlich des radiologischen Notfallschutzes zur Bewältigung von Katastrophen in kerntechnischen Anlagen, die in der Summe deutlich machen: Ein wirksamer Strahlenschutz, um das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu garantieren, ist im Katastrophenfall nicht zu gewährleisten. Die Konsequenz daraus kann daher nur die sofortige Stilllegung der noch in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke sein.*

*II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

*einen Gesetzentwurf vorzulegen, der u. a. folgende Eckpunkte umfasst:*

- Reduzierung der vorgesehenen Dosiswerte für die Bevölkerung und die beruflich Strahlenexponierten um den Faktor 10;*

- *Abschaffung der Freigabe-Regelung für gering kontaminierte Abfällen aus Stilllegung und Rückbau von Atomanlagen; stattdessen soll die Möglichkeit geschaffen werden, gering kontaminierte Reststoffe auf möglichst wenigen Deponien unter erhöhten Sicherheits-Anforderungen und langfristig kontrolliert abzulagern;*
- *Einführung eines Grenzwerts für Radon in Wohnräumen und Arbeitsstätten unter 100 Becquerel/Kubikmeter;*
- *Förderung von Sanierungsmaßnahmen zur Senkung der Radonbelastung in Wohnhäusern;*
- *Ergänzung der vorrangigen Schutzziele um die Unversehrtheit der Nachkommen;*
- *Senkung von organspezifischen Grenzwerten: Haut und Augenlinse sind als empfindlich für stochastische Schäden einzustufen;*
- *Einführung eines Dosisgrenzwertes für die Geschlechtsorgane (Gonaden);*
- *Erhöhung der Schutzvorschriften bei Schwangerschaft, Verbindliches Regelwerk zur Begrenzung der diagnostischen Strahlenbelastung durch Berücksichtigung von Referenzdosen;*
- *Wiedereinführung der genetisch signifikanten Dosis in der diagnostischen Radiologie;*
- *Senkung des Grenzwerts für den Radiumgehalt in Mineral- und Trinkwasser für die Vergabe des Hinweises „geeignet für Zubereitung von Säuglingsnahrung“ auf 10 mBq pro Liter sowie Deklarationspflicht über den Radiumgehalt in Mineralwässern;*
- *Berücksichtigung der höheren Relativen Biologischen Wirksamkeit von Neutronen und Protonen als nach ICRP für Dosisermittlungen bspw. bei Flugpersonal und Atomtransporten;*
- *Erweiterung der Rechenvorschriften für die Ermittlung von Bevölkerungsdosen und Angabe von Vertrauensbereichen für Dosisfaktoren bei Inkorporation, bei Transportrechnungen nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und weiteren Faktoren, die für die Berechnung von Strahlenexpositionen benötigt werden;*
- *Revision des Auswahlverfahrens für die Besetzung von Fachgremien;*
- *Einrichtung von Universitätslehrstühlen für unabhängige Strahlenbiologie und Strahlengenetik.*

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)486 eingebracht:

*Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung, kurz Strahlenschutzgesetz, wird die Grundnormen-Richtlinie 2013/59/EURATOM vom 5. Dezember 2013 in deutsches Recht umgesetzt. Grundsätzlich ist es sehr begrüßenswert, dass es in Deutschland für den Strahlenschutz nunmehr ein eigenes Gesetz geben wird.*

*Bedauerlicherweise geht die Bundesregierung bei der Umsetzung jedoch inkonsequent vor und nutzt die Möglichkeit, über die Maßgaben der Richtlinie hinauszugehen, nur an einzelnen Stellen. In weiten Teilen setzt ihr Gesetzentwurf die Richtlinie dagegen selbst dann eins zu eins um, wenn deren Vorgaben um Jahre hinter den Stand der deutschen Fachdebatte zurückfallen – gerade auch an entscheidenden Stellen. Dies führt dazu, dass das Gesetz dem wesentlichen Ziel eines möglichst guten Strahlenschutzes nicht gerecht wird.*

*Insbesondere ist unverständlich, wieso dem Gesetzentwurf abermals die Fehlannahme zugrunde gelegt wurde, dass niedrige Langzeit-Strahlenexposition weniger schädlich sei als kurzzeitige höhere Exposition. Diese Fehlannahme wurde vor Jahrzehnten im sogenannten Dosis- und Dosisleistungs-Effektivitätsfaktor (DDREF) abgebildet und führt zu fachlich nicht haltbaren, zu hohen Dosis-Grenzwerten. Sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz als auch die Strahlenschutz-Kommission plädieren schon seit einigen Jahren für die Korrektur der o.g. Fehlannahme durch Abschaffung des DDREF oder seine Absenkung auf den Wert 1. Dies würde in der Regel zu einer Halbierung von Dosis-Grenzwerten führen. Darüber hinaus existieren von Fachleuten weitere Forderungen, mit denen sich die Bundesregierung mehr als bisher auseinandersetzen muss.*

*Für beruflich strahlenexponierte Personen, also die Bevölkerungsgruppe, die in der Regel den höchsten Dosen ausgesetzt ist, muss der Strahlenschutz neben einer Grenzwerte-Halbierung unter anderem durch eine Erweiterung des Strahlenschutz-Registers gestärkt werden. Würden dort auch die Orte und Tätigkeiten erfasst, an bzw. bei denen die betroffene Person ihre Dosis konkret erlangt hat, wäre es möglich, Auffälligkeiten wie besonders hohe Dosen lokalisieren zu können und zielgenaue Abhilfe und Verbesserungen zu schaffen. Neben regulatorischen Verbesserungen sollte bei dieser Personengruppe angesichts der im Vergleich zur Normalbevölkerung bereits erhöhten Dosisbelastung auch das Risiko von Erfassungslücken in der Praxis evaluiert werden, um etwaige tatsächliche Zusatzbelastungen, die bislang unerkannt sind, identifizieren und abstellen zu können.*

*Für die Bevölkerung muss der Strahlenschutz neben verstärkter Aufklärung über Strahlenbelastungen im Alltag gerade in Notfallsituationen gestärkt werden. Hierzu ist die Maßnahmen-Planung nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen am oberen, sondern am unteren Ende der von der Internationalen Strahlenschutzkommission ICRP im Jahr 2007 empfohlenen Referenzwert-Bandbreite von 20 bis 100 Millisievert zu orientieren. Je anspruchsvoller und besser die Vorbereitung auf einen radiologischen Notfall angelegt sein muss, umso eher ist es im Ernstfall möglich, die tatsächliche Strahlenbelastung möglichst gering zu halten. In diesem Sinne müssen auch die Anstrengungen zu einer praxistauglichen Umsetzung der neuen Vorgaben für den hiesigen AKW-Katastrophenschutz und die Diskussion zu den betreffenden Vorgaben unserer Nachbarstaaten mit AKW verstärkt werden.*

*Eine trotz ihrer radiologischen Bedeutung öffentlich verhältnismäßig wenig beachtete Strahlenbelastung ist die des natürlichen Gases Radon. Es ist nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs. Das Bundesamt für Strahlenschutz plädiert aus gesundheitlichen Gründen schon seit längerem dafür, für die Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen einen Referenzwert von 100 Becquerel pro Kubikmeter festzulegen. Der im Gesetzentwurf definierte Wert liegt jedoch um ein Dreifaches höher.*

*In Bezug auf den Bereich des Rückbaus von Atomkraftwerken (AKW) gibt es sowohl hinsichtlich der Risiken für die Bevölkerung als auch für das Personal im AKW Verbesserungsbedarf. So ist das 10-Mikro-Sievert-Konzept zur Freigabe von Rückbau-Material insbesondere vor dem Hintergrund der überfälligen DDREF-Abschaffung entsprechend neu zu regeln. Ferner sollte die eingeschränkte Freigabe künftig nicht mehr an Deponien der Klasse I erfolgen dürfen. Dass der Großteil des betreffenden Rückbau-Materials in den letzten Jahren auf Deponien der Klassen II oder III verbracht wurde, zeigt, dass diese Verschärfung in der Praxis problemlos möglich ist. Für den Strahlenschutz beim AKW-Rückbau existieren von Umweltverbänden und BürgerInnen-Initiativen weitere Forderungen, das Thema ist in der Öffentlichkeit umstritten. Die bisherigen Verfahren schaffen kein Vertrauen. Die Bundesregierung muss gerade vor dem Hintergrund der durch den Atomausstieg zunehmenden AKW-Rückbau-Vorhaben den Dialog mit der Bevölkerung suchen. Außerdem sollten gute Ansätze einzelner Bundesländer identifiziert und zum deutschlandweiten Maßstab gemacht werden.*

*Das gilt gerade auch in Bezug auf den Strahlenschutz für das Personal im AKW. Für diesen sollte unter anderem dem Beispiel Baden-Württembergs gefolgt werden, in Rückbau-Genehmigungen den fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik zur Maßgabe zu machen. Es kann nicht sein, dass in einem Hochtechnologieland wie Deutschland Dekontaminationsmaßnahmen zum Teil wie noch vor Jahrzehnten von Hand durchgeführt werden – mit entsprechend höherer Strahlenbelastung für das Personal als bei automatisierten Verfahren.*

*Schließlich gibt es zu vielen Herausforderungen des Strahlenschutzes und ungeklärten Fragen der gesundheitsschädlichen Wirkung ionisierender Strahlung weiterhin erheblichen Forschungsbedarf. Es ist unvernünftig und inakzeptabel, als Atomausstiegsländ weiterhin öffentliche Gelder für die Erforschung von Kernfusion, Transmutation und Reaktoren der IV. Generation einzustellen. Dies muss endlich beendet werden. Die dann erheblichen freiwerdenden Mittel können unter anderem für eine Aufstockung des Etats für die Strahlenschutz-Forschung verwendet werden.*

*II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

- das Strahlenschutzgesetz konsequent am Ziel des Gesundheitsschutzes und Prinzip der Vorsorge auszurichten und hierzu insbesondere über die Regelungen der Grundnormen-Richtlinie hinauszugehen, wenn entsprechende Erkenntnisse bzw. Positionen hiesiger Fachkreise vorliegen. Unmittelbar müssen daher vor allem der Dosis- und Dosisleistungs-Effektivitätsfaktor (DDREF) abgeschafft oder auf den Wert 1 gesenkt und alle damit verbundenen Grenz- und Referenzwerte entsprechend abgesenkt werden. Ferner sollte die Bundesregierung in einen öffentlichen Fachdialog treten, um sinnvolle weitere Verschärfungen zu identifizieren. Dabei muss auch der Frage nachgegangen werden, wie radiologischer Reformbedarf zügiger umgesetzt werden kann.*



*Dass es in Deutschland schon seit mehr als einem Jahrzehnt erhebliche Zweifel am DDREF gibt, dieser sich aber trotzdem unverändert im aktuellen Gesetzentwurf niederschlägt, zeigt, wie schwerfällig Verbesserungen im Strahlenschutz bislang stattfinden.*

- *den Strahlenschutz für beruflich strahlenexponierte Personen zu verbessern. Hierzu sind neben einer DDREF-bedingten Absenkung der Grenzwerte wie beispielsweise der zulässigen Höchstdosen für das Jahr von 20 auf 10 Millisievert und für das Berufsleben von 400 auf 200 Millisievert (§§ 77 und 78) weitere Maßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise sind im Gesetz die im Strahlenschutzregister gemäß § 170 zu erfassenden Daten um die Orte und Tätigkeiten zu ergänzen, an bzw. bei denen die Person ihre jeweilige Monatsdosis erlangt hat, um Auffälligkeiten und vordringlichen Verbesserungsbedarf identifizieren zu können. Ferner muss die Bundesregierung eine Evaluation etwaiger Erfassungslücken hinsichtlich der tatsächlichen Dosisaufnahme in der Praxis und ihrer Ursachen veranlassen.*
- *den Strahlenschutz für die Bevölkerung zu verbessern. Hierfür ist neben verstärkter Information über Strahlenbelastungen im Alltag im Gesetz unter anderem für die Planung von Schutzmaßnahmen bei Notfällen in § 93 ein Referenzwert von 20 Millisievert festzulegen, also die untere anstatt der oberen Grenze der Bandbreite aus der zugrundeliegenden ICRP-Empfehlung 103 vom März 2007 heranzuziehen. In Bezug auf den AKW-Katastrophenschutz sind die Anstrengungen zur Umsetzung der aktuellen hiesigen Vorgaben und - angesichts erheblicher Defizite - der Dialog mit unseren Nachbarstaaten mit Atomkraftwerken zu intensivieren. Im Hinblick auf radioaktive Rückstände ist § 61 um eine Nachweisführung für die zum Bevölkerungsschutz vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergänzen wie auch um die Pflicht, ein anstehendes Ausschöpfen des vorgegebenen Richtwerts von 1 Millisievert pro Jahr der zuständigen Behörde rechtzeitig vorab zu melden.*
- *den Radonschutz zu verbessern und hierzu neben verstärkter Information der Öffentlichkeit im Gesetz insbesondere den Referenzwert für die Radon-Konzentration in Aufenthaltsräumen in den §§ 124 und 126 von 300 auf 100 Becquerel pro Kubikmeter zu senken, also auf den vom Bundesamt für Strahlenschutz empfohlenen Wert.*
- *den Strahlenschutz im Bereich des AKW-Rückbaus zu verbessern. Hierfür sollen neben einer DDREF-bedingten Absenkung der betreffenden Grenzwerte beispielsweise eingeschränkt freigegebene Materialien aus dem AKW-Rückbau künftig nur noch auf Deponien der Klassen II und III verbracht werden dürfen. Ferner soll die Bundesregierung mit Umweltschutzverbänden, Bürgerinitiativen und anderen beteiligten Akteuren in einen Dialog zu Reformforderungen treten sowie gute Beispiele der Genehmigungs- und Aufsichtspraxis einzelner Bundesländer zum bundesweiten Maßstab machen.*
- *den Strahlenschutz durch eine Intensivierung der Forschung zu den Auswirkungen ionisierender Strahlung auf den Menschen und seine Umwelt zu stärken. Hierfür sollen insbesondere Mittel verwendet werden, die die Bundesregierung bisher für die Erforschung von Kernfusion, Transmutation und Reaktoren der IV. Generation zur Verfügung stellt.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, Ziel des nun vorliegenden Gesetzentwurfes sei es, eine verlässliche Grundlage für einen umfassenden Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung zu schaffen, indem das Strahlenschutzrecht in Deutschland modernisiert werde. Der Gesetzentwurf enthalte Neuregelungen zum Schutz der Bevölkerung vor dem radioaktiven Edelgas Radon, wobei die zulässige Konzentration auf 300 Becquerel pro Kubikmeter festgelegt werde, was einer 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben entspreche. Außerdem werde das Zulassungsverfahren für die medizinische Forschung durch die Festlegung einer maximalen Genehmigungsfrist von sieben Monaten beschleunigt. Darüber hinaus werde zukünftig für die Freigabe von Reststoffen zur Deponierung nur ein Rechtsrahmen vorgegeben. Bei der Formulierung der diesbezüglichen Verordnung müsse dann darauf geachtet werden, dass der Rückbau der Kernkraftwerke nicht erschwert bzw. unmöglich gemacht werde.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dem Strahlenschutz komme eine hohe Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung zu. Bisher sei der Strahlenschutz in zwei verschiedenen Verordnungen geregelt und werde nun in einem Gesetz zusammengefasst. Das Gesetz regle unter anderem die Anforderungen, wenn ionisierende Strahlung bei radiologischen Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten eingesetzt werde sowie was zum Schutz von Arbeitskräften beim Auftreten von Radon an Arbeitsplätzen zu veranlassen sei. Da Radon als natürlich vorkommendes radioaktives Gas grundsätzlich in allen Häusern auftreten könne, müsse sehr darauf geachtet werden, die Bürgerinnen und Bürger davor zu schützen. Daher treffe das Gesetz nun auch Vorkehrungen zum Schutz vor

Radon in Aufenthaltsräumen. Außerdem werde beim radiologischen Notfallschutz ein modernes Managementsystem von Bund und Ländern eingeführt, in dem zahlreiche denkbare Notfallszenarien geregelt seien. Gleichzeitig werde dieses System in den allgemeinen Bevölkerungsschutz integriert.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, zu begrüßen sei lediglich die nun erfolgende Zusammenfassung bisheriger Verordnungen in einem Strahlenschutzgesetz. Die gleichzeitig festgelegten Richtwerte basierten jedoch auf veralteten Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission aus dem Jahr 2007. Gleichzeitig übernehme die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf die bereits in der Vergangenheit kritisierten Regelungen zur Freigabe von gering kontaminierten Abfällen aus der Stilllegung und dem Rückbau von Atomanlagen. Es handle sich überwiegend um Beton- und Stahlabfälle, die nach bisheriger Rechtslage entweder ohne Auflagen in den Wertstoffkreislauf rückgeführt oder auf Hausmülldeponien ohne jede weitere Kontrolle abgelagert werden dürften. Die Fraktion DIE LINKE. forderte, dass gering kontaminierte Reststoffe auf möglichst wenigen Deponien, langfristig kontrolliert und unter erhöhten Sicherheitsanforderungen abgelagert werden müssten. Das natürlich vorkommende Gas Radon gelte als ein wesentlicher Auslöser für Lungenkrebserkrankungen, weshalb der Richtwert im Gesetzentwurf für Wohn- und Arbeitsräume von 300 Becquerel je Kubikmeter viel zu hoch sei. Deutliche Defizite bestünden auch hinsichtlich des radiologischen Notfallschutzes der Bevölkerung, die deutlich aufzeigten, dass ein wirksamer Strahlenschutz im Katastrophenfall nicht zu gewährleisten sei, weshalb die sofortige Stilllegung der noch im Betrieb befindlichen Atomanlagen erfolgen müsse.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD hätten die Chance vertan, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich konsequent am Gesundheitsschutz der Bevölkerung ausrichte. Die Grundnormenrichtlinie 2013/59/EURATOM werde im Wesentlichen nur 1:1 umgesetzt. In Fachkreisen werde inzwischen aber bezweifelt, dass niedrige Langzeitstrahlenexpositionen weniger schädlich seien als kurzzeitige höhere Expositionen. Dennoch sei diese Fehlannahme dem Gesetzentwurf zugrunde gelegt worden. Für beruflich strahlenexponierte Personen müsse der Strahlenschutz neben einer Grenzwerthalbierung u. a. auch durch eine Erweiterung des Strahlenschutzregisters gestärkt werden. Für die Bevölkerung müsse der Strahlenschutz durch verstärkte Aufklärung verbessert werden. Für das Gas Radon werde ein um das Dreifache höherer Grenzwert festgelegt, als das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle. Für den Atomkraftwerke-Rückbau sei insbesondere bei der Freigabe das 10-Mikrosievert-Konzept wegen nötiger Korrektur der besagten Fehlannahme neu zu regeln sowie, dass kein Rückbau-Material mehr an Deponien der Deponieklasse 1 verbracht werden dürfe. Die Fraktion empfahl mit ihrem Entschließungsantrag einen Dialog mit der Bevölkerung sowie die Übernahme der guten Ansätze einzelner Bundesländer für einen bundesweiten Maßstab und forderte, öffentliche Fördergelder für die Erforschung von Kernfusionen, Transmutationen und Reaktoren der vierten Generation unter anderem für die Aufstockung des Etats für die Strahlenschutzforschung zu verwenden.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)484 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/11241, 18/11622 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(16)485 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)486 abzulehnen.

## V. Begründung zu den Änderungen

### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung unter Nummer 8 (Einfügung eines neuen Artikels 31a).

### Zu Nummer 2 (Artikel 1)

#### Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe x (Änderung des § 142) und entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 45), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe z4 (Änderung des § 183) und entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 52), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

#### Zu Buchstabe b

#### Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5 Absatz 7)

Die Änderung entspricht inhaltlich einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 3) in einem neuen Satz 3 klarzustellen, dass Personen, die eine berufliche Exposition ausschließlich in Notfallexpositionen oder anderen Gefahrenlagen erhalten, keine beruflich exponierten Personen sind. Zur redaktionellen Anpassung an die Begriffsbestimmung in Satz 1 wird hier auch der neue Satz 3 im Singular formuliert. Wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung ausgeführt, dient die Ergänzung der Vermeidung von Missverständnissen.

#### Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Absatz 26)

Die Änderung entspricht inhaltlich weitgehend dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 4). Die Klarstellung zum Begriff des überregionalen Notfalls und die redaktionellen Änderungen des Formulierungsvorschlags aus der Gegenäußerung der Bundesregierung werden hier übernommen.

#### Zu Doppelbuchstabe cc (§ 5 Absatz 30)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung (siehe dort zu Nummer 6). Damit wird die Begriffsbestimmung „Röntgeneinrichtung“ sprachlich der Begriffsbestimmung „Störstrahler“ angepasst.

#### Zu Doppelbuchstabe dd (§ 5 Absatz 37)

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des Absatzes 37 Satz 1 auf (Nummer 6). Darüber hinaus wird die Begriffsbestimmung vom Plural in den Singular gesetzt.

#### Zu Buchstabe c (§ 13 Absatz 7)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung (siehe dort zu Nummer 7).

#### Zu Buchstabe d

#### Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 2 Satz 1)

Die Voranstellung der neuen Nummer 1 vor die bisherigen Nummern 1 bis 3 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 8), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Die Ersetzung der Wörter „eine hohe Verfügbarkeit“ durch die Wörter „die erforderliche Verfügbarkeit“ in Buchstabe b der neuen Nummer 4 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 9 Buchstabe a), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 14 Absatz 2 Satz 4)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 10), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe e** (§ 19 Absatz 2 Nummer 6)

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf (Nummer 11) und entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung.

**Zu Buchstabe f** (§ 31 Absatz 3)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 31 Absatz 3 Satz 3)

Die Einführung einer verbindlichen Frist von 90 Tagen zur Prüfung von Genehmigungsanträgen im Bereich der medizinischen Forschung mit der behördlichen Möglichkeit, diese um weitere 90 Tage zu verlängern, schafft die Grundlage für akzeptable Bearbeitungszeiten.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 31 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 – neu –)

Dem Vorbild des § 42a VwVfG folgend kann die zuständige Behörde die Frist um weitere 90 Tage verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung, zum Beispiel bei neuartigen Therapieansätzen, erforderlich ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion gewährleistet Planbarkeit für den Antragsteller.

**Zu Buchstabe g** (§ 46 Absatz 6 – neu –)

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf (Nummer 14) und entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung.

**Zu Buchstabe h** (§ 61 Absatz 3 Satz 1)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 15), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe i** (§ 70 Absatz 1 Satz 1)

Die Ergänzung erfolgt zur Klarstellung des Gewollten und ist aus Gründen der Bestimmtheit der Regelung notwendig.

**Zu Buchstabe j** (§ 71 Absatz 3 Satz 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe m Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Änderung des § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9) und entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 18), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe k** (§ 72)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 16 Buchstabe a), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Doppelbuchstabe bb****Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 16 Buchstabe b), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (§ 72 Absatz 2 Satz 3)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 17 Buchstabe a), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe l** (§ 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 17 Buchstabe b), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe m** (§ 79)**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 18), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 – neu –)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 19 Buchstabe a), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc** (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 – neu –)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe bbb und entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 19 Buchstabe a), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Doppelbuchstabe bb****Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 79 Absatz 4 Satz 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Änderung des § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9) und entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 18), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat).

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (§ 79 Absatz 4 Satz 2)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 20), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe n****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 85 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 21), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 85 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1)

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf (Nummer 22) und entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung.

**Zu Buchstabe o** (§ 86 Satz 2 Nummer 6)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 23), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe p** (§ 97 Absatz 4)

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf (Nummer 33) und übernimmt den Vorschlag aus der Gegenäußerung der Bundesregierung.

**Zu Buchstabe q** (§ 103 Absatz 3)

Die Streichung der Evaluierungsklausel in § 103 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes und deren rechtssystematische Verschiebung in die Schlussbestimmungen des Artikelgesetzes (vgl. unten Nummer 7) übernimmt den Vorschlag aus Nummer 64 der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe r** (§ 114 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 36), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe s** (§ 117 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 37), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe t** (§ 124 Satz 2 – neu –)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 40), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe u** (§ 127 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 42), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe v** (§ 134 Absatz 3)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 43), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe w** (§ 136 Absatz 4)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 44), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe x** (§ 142)

Die Änderungen entsprechen einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 45), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe y** (§ 144 Absatz 1)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 46), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe z** (§ 152 Satz 2)

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 48), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe z1** (§ 164 Absatz 2)

Die Änderung entspricht in der redaktionell geringfügig geänderten Fassung inhaltlich einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 49), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe z2** (§ 170 Absatz 5 Satz 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe m Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Änderung des § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9) und entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 18), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe z3** (§ 181 Absatz 1)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 51), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe z4****Zu Doppelbuchstabe aa** (Überschrift zu § 183)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 52), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 183 Absatz 5)

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf (Nummer 53) und entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung.

**Zu Buchstabe z5** (§ 184)

Die Änderung des § 184 greift das Anliegen des Bundesrates teilweise auf, den Vollzug der gegenüber der bisherigen Strahlenschutzverordnung neuen Regelungsbereiche des Strahlenschutzgesetzes in Bundesauftragsverwaltung auszuführen (Nummer 55).

**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 184 Absatz 1 Nummer 4)

Durch die Änderung wird der Vollzug der Regelungen zur Festlegung von Gebieten mit erhöhtem Radonpotential nach § 121 in die Bundesauftragsverwaltung einbezogen. Dies dient der Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges in den Ländern: Die Höhe der Radonexpositionen in Aufenthaltsräumen wird wesentlich durch Geologie und Bodenbeschaffenheiten und damit durch länderübergreifende Faktoren bestimmt. Der Bund kann durch die ihm infolge der Bundesauftragsverwaltung zur Verfügung stehenden Eingriffsmöglichkeiten ein einheitliches Verfahren bei der Gebietsfestlegung sicherstellen.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 184 Absatz 1 Nummer 6)

Die Änderung übernimmt und ergänzt den Vorschlag aus der Gegenäußerung der Bundesregierung. Die Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes in § 145, in den auf § 145 Bezug nehmenden Teilen des § 149 und aus der in § 152 Satz 1 vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 145 ähneln denjenigen, die auch für Tätigkeiten gelten. Für diesen Bereich erfordern das Ziel der bestmöglichen Aufgabenwahrnehmung und der Effektivität der Verwaltung (ähnlich wie für Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 3 StrlSchG-E), dass die einheitlichen Vorgaben zum beruflichen Strahlenschutz der Bundesauftragsverwaltung unterliegen.

**Zu Buchstabe z6** (§ 186 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Die Bezugnahme war nach Verkündung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und andere Gesetze (StandAG-Fortentwicklungsgesetz) zu korrigieren.

**Zu Buchstabe z7** (§ 189)

Die Änderungen entsprechen einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 19 Buchstabe b), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe z8** (§ 194 Absatz 1 Nummer 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Die Änderungen beruhen auf einem Vorschlag und einer Prüfbitte des Bundesrates (Nummer 19 Buchstabe c und Nummer 56).

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung unter Buchstabe s (Einfügung des neuen Satzes 2 in Artikel 1 § 124).

**Zu Buchstabe z9****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 197 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 57 Buchstabe a), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 197 Absatz 2)**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 57 Buchstabe b), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung unter Buchstabe c (Anfügung eines neuen Absatzes 7 in § 13) und entspricht einem Vorschlag der Bundesregierung aus der Gegenäußerung (siehe dort zu Nummer 7).

**Zu Buchstabe z10** (§ 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung unter Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (Vorstellung der neuen Nummer 1 in § 14 Absatz 2 Satz 1).

**Zu Buchstabe z11** (Anlage 9)

Eine Aufzählung der Regelbeispiele, um welche Gesteine es sich bei sauren magmatischen Gesteinen sowie daraus entstandenen metamorphen und sedimentären Gesteine handelt, ist nicht erforderlich. Durch die Streichung kann auch Missverständnissen vorgebeugt werden, beispielsweise im Hinblick auf Bims, dessen Zusammensetzung sowohl sauer als auch basisch sein kann. Dem Bestimmtheitsgrundsatz, welche Primärrohstoffe von Anlage 9 Nummer 1 erfasst sind, wird durch die Benennung der Eigenschaften, die die Gesteine aufweisen müssen, Rechnung getragen.

**Zu Nummer 3** (Artikel 3)**Zu Buchstabe a** (Nummer 4 – § 9a AtG)

Bei der Änderung von § 9a Absatz 3 durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 29. Juli 2016 (BGBl I S. 1843) wurde die Möglichkeit der Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes neu geregelt und als 2. Halbsatz in Satz 2 aufgenommen. Die Verweisung in Satz 10 wurde nicht angepasst. Dies wird durch die Ergänzung des Buchstaben b in Artikel 3 Nummer 4 des Artikelgesetzes berichtigt.

**Zu Buchstabe b** (Nummer 6 – § 10a AtG)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 59), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Buchstabe c** (Nummer 12 – neu – § 13 AtG)

Nach § 13 Absatz 4 Satz 1 ist der Bund nicht zur Deckungsvorsorge verpflichtet. Der Nachweis einer Deckungsvorsorge ist nach § 9b Absatz 4 Satz 1 für die Zulassung von Endlagern für radioaktive Abfälle folgerichtig nicht als Genehmigungsvoraussetzung vorgesehen. Mit der Ergänzung durch Satz 2 wird klargestellt, dass dies auch dann gilt, wenn der Bund einem Dritten, der in privater Rechtsform organisiert ist und dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist, die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz übertragen hat. Auch in diesem Fall handelt es sich um den Bund, der hier in privater Rechtsform tätig wird. Dies gilt auch im Hinblick auf atomrechtliche Genehmigungen für die Schachanlage Asse II, da § 57b Absatz 1 anordnet, dass für den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II die für die Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 geltenden Vorschriften gelten.

**Zu Buchstabe d**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung unter Buchstabe c.

**Zu Nummer 4** (Artikel 12)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 61), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

**Zu Nummer 5** (Artikel 16)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 63), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.



**Zu Nummer 6** (Artikel 22)

Die Änderung des Artikels 22 Nummer 2 dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Es wird Konsistenz der Änderung von § 6 Absatz 1 Satz 2 AtZüV mit der Änderung von § 1 Absatz 2 Satz 1 AtZüV (Artikel 22 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) hergestellt.

**Zu Nummer 7** (Artikel 25)

Die Bezugnahme war nach Verkündung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und andere Gesetze (StandAG-Fortentwicklungsgesetz) zu korrigieren.

**Zu Nummer 8** (Artikel 31a – neu –)

Die Streichung der Evaluierungsklausel in § 103 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes (vgl. oben Nummer 2 Buchstabe p) und deren rechtssystematische Verschiebung in die Schlussbestimmungen des Artikelgesetzes übernimmt den Vorschlag aus Nummer 64 der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Durch den neuen Standort der Evaluierungsklausel wird klargestellt, dass die Evaluierung und der Bericht der Bundesregierung sich nicht auf die Vorschriften des Teils 3 des Strahlenschutzgesetzes beschränken sollen, sondern mit Blick auf den Verzahnungsansatz auch andere Rechtsvorschriften und administrative Vorkehrungen einzubeziehen sind, soweit diese für eine wirksame Notfallvorsorge und -reaktion bedeutsam sind. Bei der Evaluierung und den Vorschlägen der Bundesregierung zur künftigen Fortentwicklung des Notfallmanagementsystems von Bund und Ländern sind insbesondere auch die Vorschläge, Anliegen und Bedenken aus den Nummern 24 bis 32, 54 und 62 des Bundesrates, die die Entsorgung kontaminierter Abfälle betreffen, in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

**Zu Nummer 9** (Artikel 32)**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung ist wegen der Änderungen unter Nummer 3 Buchstabe a und c erforderlich.

**Zu Buchstabe b**

Mit den Änderungen werden die Vorschläge aus den Nummern 65 und 66 der Stellungnahme des Bundesrates übernommen, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Zudem enthält der Änderungsbefehl eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Satzes 2 in Artikel 1 § 124 unter Nummer 2 Buchstabe t.

Berlin, den 26. April 2017

**Oliver Grundmann**  
Berichtersteller

**Hiltrud Lotze**  
Berichterstellerin

**Hubertus Zdebel**  
Berichtersteller

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstellerin





